

Sportförderungsrichtlinien
der Gemeinde W E L V E R

Stand: 01.01.2013

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN

1. Sinn und Zweck der Sportförderung

- 1.1. Die Gemeinde Welver erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sports in unserer heutigen Gesellschaft an.
- 1.2. Die Gemeinde Welver fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der eigenen Anlagen und hilft den Schulen sowie Sportorganisationen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 1.3. Durch Sportmaßnahmen sollen Anregungen gegeben und Möglichkeiten geboten werden, den Sport kennenzulernen, Talente zu finden und für den Sport zu werben. Die örtlichen Sportorganisationen sollen durch finanzielle Beihilfen in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Besondere Bedeutung kommt hierbei der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugend zu.

2. Zielsetzung

- 2.1. Der Sport in der Gemeinde Welver soll diesen Richtlinien entsprechend gefördert werden.
- 2.2. Es ist das erklärte Ziel der Gemeinde Welver, durch verstärkte Förderung der Vereine einen größeren Anreiz für den Breitensport zu geben und überall dort intensiver zu fördern, wo es besonders zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.

3. Förderungsberechtigte

Nach diesen Richtlinien können alle Vereine unterstützt werden, die

- 3.1. einer Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes angehören.
- 3.2. eine Jugendabteilung unterhalten und
- 3.3. die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben.
- 3.4. Von den Voraussetzungen unter Ziffer 3.2. und 3.3. können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.5. Neugegründete Vereine können bei der Vergabe von Beihilfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Bestand gesichert erscheint.

4. Umfang der Förderungsvoraussetzung

Eine Sportförderung durch die Gemeinde Welper erfolgt nur bei Vorlage folgender Voraussetzungen:

- 4.1. Empfänger der Förderung kann nur ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein, der seinen Sitz in der Gemeinde Welper hat.
- 4.2. Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein.
Die Förderungswürdigkeit muss insbesondere durch Gutachten und Stellungnahmen öffentlicher (Sportdezernat, Regierung) und privater Stellen (Beratungsstellen, Fachverband, Kreissportbund) nachgewiesen werden. Dabei muss die Maßnahme den Vorstellungen des Sportstättenleitplanes entsprechen.
- 4.3. Die sich aus den zu fördernden Maßnahmen ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. ä.) müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein. Die Folgekosten sind vorher nachzuweisen.
- 4.4. Die Förderung ist nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung auch eine seiner Finanzkraft angemessene finanzielle Eigenleistung erbringt.
- 4.5. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Gemeinde Welper grundsätzlich zugesichert wird, dass die Anlagen durch Schulen u. a. mitbenutzt werden können. Die Mitbenutzung wird in jedem Einzelfall geregelt.
- 4.6. Im Übrigen wird grundsätzlich festgestellt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind

und
- 4.7. Zuschüsse nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden können.

5. Allgemeine Verfahrensgrundsätze und Zuständigkeiten

- 5.1. Anträge sind schriftlich an die Gemeinde Welper zu stellen. Die Anträge sind in der Regel formlos, bei Anforderungen durch die Gemeinde Welper nach der vorgeschriebenen Regelung, zu stellen (siehe folgende Ziffern).
- 5.2. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- 5.3. Sportförderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt und ausgezahlt. Für besondere Maßnahmen, die über die jährlich wiederkehrende Vereinsförderung hinausgehen, ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Welper zu stellen. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 5.4. Dem Antrag sind differenzierte Unterlagen beizufügen, wie z.B.

Bauplan,
Kostenplan,

Finanzierungsplan,
Nachweis der jährlichen Folgekosten,
Nachweis der Förderungswürdigkeit,
Offenlegung des Vereinsvermögens (zweckgebundene Rücklagen, die mit dem Förderungsgegenstand nichts zu tun haben, finden dabei keine Berücksichtigung).

- 5.5. Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse nicht bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig ist, differenzierte Unterlagen vorliegen, Zuschüsse Dritter zu erwarten sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.

- 5.6. Der bewilligte Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Finanzierung gesichert ist. In Zweifelsfällen hat der Empfänger des Zuschusses dies nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme ausschließlich auf das offizielle Konto des Empfängers des Zuschusses.

- 5.7. Die Verwendung des Zuschusses und die im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen usw.) der Gemeinde Welper nachzuweisen. Die Gemeinde Welper ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

- 5.8. Die ausgezahlten Sportförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

II. FÖRDERUNGSZWECKE

1. Gewährung von Zuschüssen, Anerkennungen und Ehrengaben

1.1. Voraussetzung für die Gewährung

- 1.1.1. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Dringlichkeit seines Vorhabens nachweist.
- 1.1.2. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft sind und
- 1.1.3. eine angemessene finanzielle Eigenleistung in Höhe von etwa 30 % der Barkosten einschl. Mehrwertsteuer sichergestellt ist.

1.2. Zuschüsse für die Erstellung vereinseigener Anlagen

- 1.2.1. Neubau, Umbau und Erweiterung vereinseigener Sportanlagen können von der Gemeinde unterstützt werden.
- 1.2.2. Bei Instandsetzungen werden vereinseigene Anlagen in der Bezuschussung den gemeindeeigenen Anlagen gleichgestellt.
- 1.2.3. Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass
 - 1.2.3.1 die Anlage mindestens gemäß der nachfolgenden Staffelung für den Verwendungszweck erhalten bleibt und bei Investitionen in Privatgebäuden ein Pachtvertrag mit einer entsprechenden Mindestpachtzeit abgeschlossen wird.

Die Mindestdauer beträgt bei einer Zuwendung in Höhe von

	bis	5.000,00 €	5 Jahre
ab 5.000,01 €	bis	7.500,00 €	10 Jahre
ab 7.500,01 €	bis	12.500,00 €	15 Jahre
ab 12.500,01 €	bis	25.000,00 €	20 Jahre
ab 25.000,01 €	bis	50.000,00 €	25 Jahre
ab 50.000,01 €			30 Jahre.

1.2.3.2 Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes

1.2.3.3 der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet, die Bewilligungsbedingungen beachtet und der Zuschuss jahresanteilig zuzüglich der Zinsen in Höhe von 2 % über den für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch in Höhe von 12 % erstattet wird, wenn die Anlage vorzeitig anderen Zwecken zugeführt wird,

1.2.3.4 die Folgekosten langfristig gesichert werden können.

1.3. Zuschüsse für die Unterhaltung gemeinde- und vereinseigener Sportstätten

- 1.3.1. Der Rat der Gemeinde Welver legt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen die Höhe der Gesamtsumme für die Sportförderung fest.
- 1.3.2. Die Miet- und Pachtzahlungen werden von der Gemeinde wie im bisherigen Rahmen übernommen.
- 1.3.3. Das Mähen der Rasenflächen (reine Spielfläche) wird vom Bauhof der Gemeinde übernommen. Vereine, die das Mähen selber übernehmen, erhalten einen Zuschuss je Platz von 1.790,00 € pro Jahr.
- 1.3.4. Tennisvereine und -abteilungen erhalten 383,50 € Zuschuss je Platz und Jahr für die Frühjahrsinstandsetzung und Pflege der Plätze.
- 1.3.5. Der TV Flerke erhält zur Unterhaltung der vereinseigenen Turnhalle einen Festbetrag von z. Z. 6.902,00 € und fällt somit aus der Jugendförderung heraus.
- 1.3.6. Nach Abzug von Mieten, Pachten und Zuschüssen zur Platzpflege fließen von der verbleibenden Fördersumme 9.900,00 € (Stand 2005) in die Jugendförderung. Gefördert wird jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig davon, ob kommunale oder eigene Sportstätten von den Vereinen genutzt werden.
- Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder ist durch die Mitgliedermeldung des Vereins für das laufende Jahr an den jeweiligen Dachverband nachzuweisen. Eine Durchschrift der Meldeliste mit Stand 01.01. ist der Gemeinde Welver bis zum 31.01. für das abgelaufene Jahr vorzulegen.
- 1.3.7. Die verbleibende Restsumme kommt zu gleichen Teilen den Vereinen zu, die auch bisher Bewirtschaftungskosten gemeldet haben (9 Vereine).
- 1.3.8. Stichtag für die Zahlungspflicht von Nutzern kommunaler Anlagen sowie für die Auszahlung der Jugendförderung ist der 01.11. eines jeden Jahres.

1.4. Stundensätze für die Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen

Folgende Stundensätze werden für die Nutzung gemeindeeigener Sportstätten erhoben:

Einfachhalle	6,00 € ortsansässige Sportvereine*
	8,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)
	10,60 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer
Zweifachhalle	13,00 € ortsansässige Sportvereine*
	17,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)
	21,20€ auswärtige Sportvereine / Drittnutzer
Sport- und Freizeitzentrum	15,00 € ortsansässige Sportvereine*
	20,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)
	38,94 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer

*Die Stundensätze für ortsansässige Sportvereine gelten nur für erwachsene Vereinsmitglieder, jugendliche Vereinsmitglieder (bis 18 Jahre) sind von einer Zahlung befreit.

Bei der Abrechnung wird eine Nutzungszeit von 40 Wochen pro Jahr zugrunde gelegt.

Für Jugendturniere werden 50,00 € pro Tag, für Seniorenturniere werden 100,00 € pro Tag erhoben.

Die Entgelte sollen in einem angemessenen Zeitraum den Kosten angepasst werden.

1.5. Benutzung und Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

- 1.5.1. Die in den Sportanlagen vorhandenen jeweiligen Sportgeräte können für Übungszwecke und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers.
- 1.5.2. Für Sportgeräte kann ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden. Zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage. Beihilfeanträge mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) sind bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Welper einzureichen.

Der jährliche Höchstbetrag der Förderung beträgt 25 % der zuschussfähigen Kosten, max. 500,00 €.

1.6. Anerkennung für die Erringung von Meisterschaften, Aufstiegen, Ehrengaben

- 1.6.1. Ehrungen für die Erringung von Einzelmeisterschaften und Aufstiegen können im Rahmen einer Feierstunde im Rathaus der Gemeinde Welper durchgeführt werden. Eine Meldung erfolgt durch die Vereine.
- 1.6.2. Anerkennungen und Ehrengaben können unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Sportförderungsrichtlinien gewährt werden.

2. Zurverfügungstellung kommunaler Sporteinrichtungen

- 2.1. Die Gemeinde Welper hält ihre Sportstätten (Sportplätze, Turnhallen) durch zweckmäßige Ausstattung möglichst vielseitig verwendungsfähig und überlässt sie den jugendlichen Vereinsmitgliedern bis 18 Jahren kostenlos für den Übungs- und Wettkampfbetrieb (Ausnahme Turniere).
- 2.2. Sie gibt diese Sportstätten zu den feststehenden Übungszeiten für Leistungssportler zum ungestörten und kontinuierlichen Leistungstraining frei. Alle kommunalen Sportanlagen werden den Vereinen für ihren ständigen Trainings- und Wettkampfbetrieb nach einem von der Gemeinde Welper erstellten Benutzungsplan und für einzelne Veranstaltungen auf Antrag überlassen.
- 2.3. Dieses Angebot gilt auch für Freizeitsportgemeinschaften, alle nichtorganisierten Freizeitsportler der Gemeinde Welper sowie für die Volkshochschule, wobei ein Versicherungsnachweis zu erbringen ist.

Die organisierte Vereinsarbeit darf dadurch nicht benachteiligt werden.

3. Förderung des Freizeitsports

- 3.1. Die sportliche Freizeitbetätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfe bei Freizeitsportmaßnahmen durch Bereitstellung von Anlagen und Geräten gefördert.
- 3.2. Durch Einrichtungen der Weiterbildung (Volkshochschule) kann im Rahmen der freizeitorientierten Bildung ein den Bedürfnissen bildungswilliger Erwachsener angepasstes Sportangebot geschaffen werden, wobei jedoch auf bestehende Vereinsangebote Rücksicht zu nehmen ist. Die regelmäßige Ausübung des Sports muss den Vereinen zufallen.

4. Förderung von Sportveranstaltungen

National und international stattfindende Meisterschaften im Gemeindegebiet können gefördert werden durch:

- 4.1. Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte,
- 4.2. Zuschüsse zur Kostendeckung des vom Veranstalter nachzuweisenden und gemeindeseitig zu prüfenden Fehlbetrages,
- 4.3. Zurverfügungstellung von Ehrengaben durch die Gemeinde.
- 4.2. Anträge sind mindestens 3 Monate vor Durchführung der Veranstaltungen an die Gemeinde Welper zu stellen.

5. Förderung des Schulsports

Die Förderung des Schulsports sollte sich namentlich beziehen auf die

- 5.1. Förderung der Leibeserziehung in den Schulen durch Mitwirkung beim Einsatz von Sportlehrern,
- 5.2. durch Beratung der Schulen in Sportfragen,
- 5.3. durch organisatorische Mitwirkung bei der Durchführung der Bundesjugendspiele,
- 5.4. durch Förderung des Übungsbetriebes und der Abnahme von Kinder- und Jugendsportabzeichen,
- 5.5. durch Organisation von Schwimmlehrgängen und
- 5.6. durch die Koordinierung der Talentsuche und Talentförderung durch Schule und Vereine.

III. GEMEINDESPORTVERBAND

Ziel ist die Gründung eines Gemeindesportbundes, der von den Vereinen eigenständig geführt wird. Zuschüsse würden dann nur noch an den Gemeindesportbund erfolgen, der die Verteilung regelt. Die Richtlinie wäre dann entsprechend anzupassen.